

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GV-37/54-2014

Bearbeiter
Dr. Andreas Haider

DW
13031

04. März 2014

Betrifft:

Neuerlassung eines NÖ Landeslehrpersonen – Diensthoheitsgesetzes 2014

(NÖ L-DHG 2014);

Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.03.2014
Ltg.-**330/L-11/1-2014**
Bi-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

(1) Allgemeiner Teil:

1. Das vom Bund erlassene Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, bedingt zufolge der Auflösung der bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingerichteten Bezirksschulräte tiefgreifende Eingriffe in das NÖ Landeslehrer – Diensthoheitsgesetz 1976 (NÖ L-DHG 1976), LGBl. 2600. Diese grundlegende Reform der Schulverwaltung in den Ländern soll zum Anlass genommen werden, die landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Ausübung der Diensthoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Landeslehrpersonen an Pflichtschulen nach dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, generell zu durchleuchten. Das mittlerweile elffach novellierte NÖ L-DHG 1976 soll – dem Gedanken der Deregulierung folgend – inhaltlich gestrafft und übersichtlicher gestaltet werden; eine gänzliche Neufassung dieses Gesetzes erscheint daher geboten.

2. Durch die Änderung von Art. 81a Abs. 2 B-VG im Rahmen des Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, werden die Schulbehörden der Bezirksschulräte mit Wirkung ab 1. August 2014 aufgelöst. Das Bundes –

Schulaufsichtsgesetz in der Fassung dieses Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetzes 2013 ermächtigt in seinem § 4 Abs. 2 das Kollegium des Landesschulrates, nach regionalen Erfordernissen bedarfsorientiert Außenstellen des Landesschulrates (Bildungsregionen) einzurichten. Nach den Erläuterungen zu dieser Regelung sollen die bisherigen Aufgaben der Bezirksschulräte damit weiterhin – dem Gebot der Bürgernähe und dem Servicegedanken entsprechend – vor Ort an Außenstellen des Landesschulrates wahrzunehmen sein.

3. Die Kompetenz zur Regelung der Behördenzuständigkeit für die Ausübung der Diensthoheit über die in einem Dienstverhältnis zum Land stehenden Landeslehrpersonen an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen ergibt sich aus Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG. Das Land Niederösterreich überträgt die Behördenzuständigkeit in Angelegenheiten der Vollziehung des Landeslehrerdienstrechtes in weiten Bereichen auf den Landesschulrat als Schulbehörde des Bundes, behält der Landesregierung als oberstem Vollzugsorgan nur erschöpfend angeführte Zuständigkeiten vor und schafft zusätzlich explizite Sonderzuständigkeiten einer Leitungsauswahlkommission und einer Disziplinarkommission sowie der Schulleitung im Sinn einer Stärkung der Schulautonomie.

Die Kompetenz zur Festlegung der Senatszuständigkeit und der Mitwirkung von Laienrichtern und Laienrichterrinnen im Verfahren vor dem NÖ Landesverwaltungsgericht ist in Art. 14 Abs. 4 lit. a und in Art. 135 Abs. 1 2. und 4. Satz B-VG begründet.

Als Behörden werden jene Organe der Vollziehung (Gerichtsbarkeit und Verwaltung) bezeichnet, in deren Zuständigkeit die Verfügung von hoheitlichen Maßnahmen fällt (*Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht, Band 4, S. 36, Rz. 46013). Angesichts dieses weiten Behördenbegriffes handelt es sich bei den Verwaltungsgerichten um Behörden im Sinn des B-VG. Es kann daher durch landesgesetzliche Regelungen bestimmt werden, in welchen Angelegenheiten der Landeslehrpersonen das Landesverwaltungsgericht durch Senate zu entscheiden hat.

Die im Zuge der Begutachtung erfolgten Ausführungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, wonach die in Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG vorgesehene Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der „Behördenzuständigkeit“ sich nur auf die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden beziehe, kann nicht nachvollzogen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 24. Mai 2013 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden, verwiesen. Darin wird ausgeführt, dass § 20a des Tiroler Landeslehrer – Diensthoheitsgesetzes 1998 vorsieht, dass das Landesverwaltungsgericht im Leistungsfeststellungsverfahren und im

Disziplinarverfahren durch Senate unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter und Laienrichterrinnen entscheidet. Das Bundeskanzleramt hat im Begutachtungsverfahren gegen diese Regelung keine Einwände erhoben.

4. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält im Hinblick auf die gegenwärtig bestehende Rechtslage (neben der Auflösung der Bezirksschulräte) folgende Neuerungen:

- die Einrichtung einer einheitlichen Leitungsauswahlkommission für die Durchführung der Auswahlverfahren betreffend die Verleihung von Leitungsstellen an sämtlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen unter gleichzeitiger Auflösung der beiden bisherigen Landeslehrerkommissionen für allgemein bildende Pflichtschulen einerseits und berufsbildende Pflichtschulen andererseits;
- die Auflösung der in den Verwaltungsbezirken bei den Bezirksschulräten eingerichteten Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen;
- die Auflösung der beim Landesschulrat eingerichteten Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrpersonen an berufsbildenden Pflichtschulen;
- die Auflösung der in den Verwaltungsbezirken bei den Bezirksschulräten eingerichteten Disziplinarkommissionen für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen;
- die Auflösung der beim Landesschulrat eingerichteten Disziplinarkommission für Landeslehrpersonen an berufsbildenden Pflichtschulen;
- die Einrichtung einer einheitlichen, beim Landesschulrat eingerichteten Disziplinarkommission für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, deren personell gestraffte Zusammensetzung vom Schultypus (allgemein bildende oder berufsbildende Pflichtschule) abhängig sein soll, an der die beschuldigte Landeslehrperson ihre Dienstleistung verrichtet;
- die Einrichtung eines einheitlichen Senates für Landeslehrpersonen an Pflichtschulen beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, wobei die

personelle Besetzung hinsichtlich der Vertretung der Landeslehrpersonen davon abhängig sein soll, ob das Verfahren eine Landeslehrperson an einer allgemein bildenden oder an einer berufsbildenden Pflichtschule betrifft

5. Der Gesetzesentwurf sieht die Mitwirkung des Bundesorganes Landesschulrat bei der Vollziehung vor. Nach der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 11. Februar 2014, GZ. BKA-650.623/0002-V/2/2014, unterliegt der gegenständliche Gesetzesentwurf nicht dem Zustimmungsrecht der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Der Gesetzesentwurf enthält keine nach Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung oder sexueller Ausrichtung differenzierenden Regelungen. Dem Aspekt der Gleichbehandlung wurde auch insoweit Rechnung getragen, als im Entwurf durchgängig eine geschlechtergerechte Sprache verwendet wird.

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

(2) Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Übertragung von Agenden der Vollziehung des Dienstrechtes der Landeslehrpersonen an den Landesschulrat ist das Land Niederösterreich (weiterhin) gemäß § 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes (Bundes – Schulaufsichtsgesetz), BGBl. Nr. 240/1962, verpflichtet, dem Bund jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der ihm hierdurch entsteht. Nach dieser Regelung kann der Mehraufwand aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland auch in jährlichen Pauschalbeträgen ersetzt werden. Niederösterreich leistet dem Bund gemäß einer nach wie vor rechtsgültigen Vereinbarung aus dem Jahr 1969 für den gesamten beim Landesschulrat erwachsenden Personal- und Amtssachaufwand jährlich pauschale Entschädigungszahlungen für die Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung. Der Bestand dieser Vereinbarung bleibt durch die Erlassung des gegenständlichen Gesetzes unberührt.

Durch die Auflösung der Schulbehörden der Bezirksschulräte mit Wirkung ab 1. August 2014 reduziert sich die Zahl der hierarchischen Ebenen in der Bildungsverwaltung. Damit verbunden ist jedenfalls eine Entlastung der jeweiligen Leitung der Bezirksverwaltungsbehörde von Aufgaben, die bislang mit der Vorsitzführung im Bezirksschulrat nach § 13 Abs. 1 des Bundes – Schulaufsichtsgesetzes verbunden waren. Das an den Bezirksschulräten (bei den Bezirksverwaltungsbehörden) bislang tätige Verwaltungspersonal gehört nahezu ausschließlich dem Personalstand des Bundes an und soll nach den Erläuterungen des Bundes zum Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013 an den zu errichtenden Außenstellen des Landesschulrates synergiegewinnend eingesetzt werden.

Mit dem Entfall der Verwaltungsebene der Bezirksschulräte geht auch die Auflösung der Kollegialorgane der Bezirksschulräte einher. Dadurch entfallen in Hinkunft zu Beginn jeder Gesetzgebungsperiode weitwendige Bestellungsabläufe von rund 720 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in den Bezirken und Statutarstädten, sodass auch insoweit mit nicht näher bezifferbaren Einsparungen und grundlegenden Verwaltungsvereinfachungen gerechnet werden kann.

Die Einrichtung einer einheitlichen Leitungsauswahlkommission für die Auswahlverfahren im Rahmen der Verleihung von Leitungsstellen an sämtlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen unter gleichzeitiger Auflösung der beiden bisherigen Landeslehrerkommissionen für allgemein bildende Pflichtschulen einerseits und berufsbildende Pflichtschulen andererseits, die ersatzlose Auflösung der 25 bislang bei den Bezirksschulräten eingerichteten Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen, die ersatzlose Auflösung der bislang beim Landesschulrat eingerichteten Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrpersonen an berufsbildenden Pflichtschulen und die Einrichtung einer zentralen beim Landesschulrat eingerichteten Disziplinarkommission für sämtliche Disziplinarverfahren gegenüber Landeslehrpersonen an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen (anstelle der 26 im Grundsatz dezentral eingerichteten Disziplinarkommissionen) sollen zu einer deutlich merkbaren Steigerung der Effizienz in der Schulverwaltung führen und lassen finanzielle Einsparungen erwarten. In Fortführung des gegenwärtigen Vollzuges trägt das Land auch weiterhin die mit den Auswahlverfahren verbundenen Kosten der Leitungsauswahlkommission.

Für die anderen Bundesländer und die Gemeinden sind finanzielle Auswirkungen durch den Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

(3) Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

§ 1 soll den Anwendungsbereich des neu gefassten NÖ Landeslehrpersonen – Diensthoheitsgesetzes 2014 (NÖ L-DHG 2014) regeln und den Inhalt der mehrmals in diesem Gesetz enthaltenen Wendung „*Landeslehrpersonen an Pflichtschulen*“ eindeutig durch eine Bezugnahme auf das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl. Nr. 242/1962, klären. Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sollen folglich sämtliche Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Neue Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen) und berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) nach dem genannten Schulorganisationsgesetz des Bundes, nicht aber Landeslehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, umfasst sein.

Dieses Gesetz soll im Kern die verschiedenen Zuständigkeitsfelder in Ausübung der Diensthoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Landeslehrpersonen an Pflichtschulen den in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes abschließend angeführten Behörden und Organen zuweisen.

Unter dem Begriff der „*Diensthoheit*“ sollen alle Dienstgeberbefugnisse gegenüber in öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnissen stehenden Landeslehrpersonen zu verstehen sein (vgl. die Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG in der Fassung des Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013). Auch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wird der Begriff der Diensthoheit in einem umfassenden Sinn verstanden und soll die Wahrnehmung sämtlicher einer Gebietskörperschaft als Dienstgeber zustehenden Befugnisse gegenüber ihren Bediensteten in weitem Verständnis und damit schlechthin alle Personalangelegenheiten umschließen. Dieses Bündel von Dienstgeberfunktionen beinhaltet neben dem allgemeinen Leitungsrecht des Dienstgebers, der Dienstaufsicht im Allgemeinen und der Befugnis zur Erteilung

dienstrechtlicher Weisungen auch die Ermächtigung zur Verteilung von Aufgaben im gesamten Geschäftsapparat oder die Verfügung von dienstrechtlichen Maßnahmen in den Bereichen des Disziplinar- und Beurteilungswesens (vgl. *Kucsko-Stadlmayer*, Art. 21 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht, Rz. 27 (1999)).

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat in seinen Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG in der Fassung des Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I

Nr. 164/2013, unmissverständlich klargestellt, dass dem Landesgesetzgeber in gleicher Weise wie gegenüber öffentlich-rechtlichen Landeslehrpersonen auch gegenüber in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrpersonen die Ermächtigung zukommt, die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit (in den Rechtsformen der Privatwirtschaftsverwaltung durch Organe, die das Land als Dienstgeber vertreten) zu regeln.

Zu § 2:

§ 2 soll die der Landesregierung als oberstem Vollzugsorgan zukommenden Zuständigkeitsfelder in Ausübung der Diensthoheit über Landeslehrpersonen an Pflichtschulen zusammenfassen. Wie bereits nach der bisherigen Rechtslage sollen der Landesregierung die Erstellung des Dienstpostenplanes (auf der Grundlage eines Vorschlages des Kollegialorganes des Landesschulrates für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen), die Ausübung des Gnadenrechtes und damit die Erlassung oder Milderung rechtskräftig verhängter Disziplinarstrafen gegenüber öffentlich-rechtlichen Landeslehrpersonen sowie alle sonstigen, im freien Ermessen liegenden diensthoheitlichen Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt obliegen. Im Weiteren sollen in dieser Regelung auch sämtliche Verordnungsermächtigungen an die Landesregierung betreffend die Erlassung näherer Ausführungsbestimmungen über die Konstituierung und Geschäftsführung der Leitungsauswahlkommission und über die Verwendung der in Disziplinarverfahren eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen aufgenommen werden.

In § 2 Abs. 2 soll die Funktion der Landesregierung als sachlich in Betracht kommender Oberbehörde gegenüber dem Landesschulrat sowie der Leitungsauswahlkommission und damit die ihr zukommende Befugnis zur Erteilung von Weisungen klar gestellt werden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter anderem sachlich in Betracht kommende Oberbehörde jene, die – bei Ausschluss eines ordentlichen Rechtsmittels –

durch Ausübung des Weisungs- oder Aufsichtsrechtes den Inhalt der Entscheidung hätte bestimmen können (VwGH 20.10.2009, Zl. 2009/05/0273).

Dem Verwaltungsgerichtsbarkeits – Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, zufolge kann es im Säumnisfall zu keinem Übergang der Entscheidungspflicht vom Landesschulrat oder von der Leitungsauswahlkommission auf die Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde kommen; die Entscheidungspflicht geht vielmehr auf das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich über (§§ 8 und 16 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013).

Zu § 3:

Nach der Bestimmung des § 3 soll dem Landesschulrat in Fortführung der bestehenden Rechtslage die subsidiäre Generalzuständigkeit zur Wahrnehmung sämtlicher Dienstgeberbefugnisse in Ausübung der Diensthoheit obliegen, soweit die §§ 2 und 4 bis 6 keine expliziten Sonderzuständigkeiten der Landesregierung, der Schulleitung, der Leitungsauswahlkommission oder der Disziplinarkommission enthalten. Subsidiär zuständig soll der Landesschulrat einerseits als Dienstbehörde in hoheitlicher Vollziehung des öffentlichen Dienstrechtes gegenüber öffentlich-rechtlichen Landeslehrpersonen und als Organ der Gebietskörperschaft Land in den Rechtsformen der Privatwirtschaftsverwaltung gegenüber vertraglich bediensteten Landeslehrpersonen handeln.

Ausgehend von der Auflösung der Bezirksschulräte mit Wirkung ab 1. August 2014 soll der Landesschulrat gemäß § 3 Abs. 2 den Kreis der bislang den Bezirksschulräten zukommenden Zuständigkeiten (allenfalls in verringerter oder erweiterter Form) an die jeweilige Leitung der Außenstelle in der Bildungsregion übertragen können; dies im Rahmen der Erlassung von Entscheidungen mit der Wirkung, dass in der Außenstelle getroffene dienstrechtliche Entscheidungen dem Landesschulrat zurechenbar sind und – als Entscheidung des Landesschulrates – im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit bekämpft werden können. Die Regelung soll damit – als Klarstellung – zum Ausdruck bringen, dass der Landesschulrat aus seiner Generalzuständigkeit zur Wahrnehmung sämtlicher Dienstgeberbefugnisse Agenden zur Ausübung der Diensthoheit an dezentral eingerichtete Außenstellen in den Bildungsregionen übertragen kann.

§ 68 LDG 1984 enthält keine gesetzliche Verpflichtung, dass die Landesgesetzgebung zur Durchführung der Leistungsfeststellung eigene Kommissionen vorsieht, sodass aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung sämtliche bei den Bezirksschulräten und beim Landesschulrat eingerichteten Leistungsfeststellungskommissionen aufgelöst werden sollen. Durch den Entfall dieser Kommissionen sollen dem Landesschulrat nunmehr auch diensthoheitliche Befugnisse in den Angelegenheiten der Leistungsfeststellung gegenüber öffentlich-rechtlichen Landeslehrpersonen zukommen. Bei in vertraglichen Dienstverhältnissen stehenden Landeslehrpersonen erfolgte schon bislang (im Anlassfall z. B. im Rahmen der Bewerbung um eine Leitungsfunktion) eine „Leistungsbeurteilung“ im Hinblick auf die Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben durch einen beim Landesschulrat eingerichteten, amtsinternen „Beirat“.

Zu § 4:

Der bisherige, in § 4a NÖ L-DHG 1976 enthaltene Katalog an der Schulleitung übertragenen Zuständigkeiten soll wie bisher bestehen bleiben.

Die diensthoheitlichen Aufgaben der Schulleitung an einer allgemein bildenden Pflichtschule sollen allerdings im Sinn einer Stärkung ihrer Stellung insoweit ergänzt werden, als auch explizit die Erstellung von Berichten über die dienstlichen Leistungen der an der Pflichtschule tätigen Landeslehrpersonen (z. B. schriftliche Leistungsbeurteilung im Verfahren der Verleihung einer Leitungsstelle) und deren Entsendung zu Fortbildungsveranstaltungen aufgenommen werden sollen. Durch die letztgenannte diensthoheitliche Befugnis soll die Schulleitung in die Lage versetzt werden, ihrer Verpflichtung zur Erstellung einer Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung durch die Anordnung des Besuches erforderlicher Fortbildungsveranstaltungen gerecht zu werden.

Zu § 5:

Gemäß § 5 soll eine einheitliche Leitungsauswahlkommission für die in der Hoheitsverwaltung zu führenden Auswahlverfahren im Rahmen der Verleihung von Leitungsstellen an sämtlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen unter gleichzeitiger Auflösung der beiden bisherigen Landeslehrerkommissionen für allgemein bildende Pflichtschulen einerseits und berufsbildende Pflichtschulen andererseits eingerichtet werden. Mit dieser Zusammenlegung verbunden soll eine ausschließliche

Konzentration ihrer Zuständigkeit für die zu treffenden Auswahlentscheidungen im Rahmen der Verleihung von Leitungsstellen an Pflichtschulen einhergehen.

Die nach der bisherigen Rechtslage den beiden Landeslehrerkommissionen zukommenden Zuständigkeiten zur Ernennung im Dienstverhältnis gemäß § 8 LDG 1984 (Ernennung auf eine *andere* Planstelle auf Antrag unter der Voraussetzung der Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse bei öffentlich-rechtlichen Landeslehrpersonen) sollen entfallen und in der Zuständigkeit des Landesschulrates aufgehen.

Zu § 6:

Mit dem Entfall der Verwaltungsebene der Bezirksschulräte sollen auch die bei den Bezirksschulräten eingerichteten Disziplinarkommissionen, bislang zuständig für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen, und die beim Landesschulrat eingerichtete Disziplinarkommission, bislang zuständig für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Landeslehrpersonen an berufsbildenden Pflichtschulen, mit Wirkung ab 1. August 2014 entfallen. An deren Stelle soll eine einzige, am Sitz des Landesschulrates einzurichtende Disziplinarkommission treten, die zur Durchführung sämtlicher Disziplinarverfahren gegen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehende Landeslehrpersonen an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen zuständig ist.

Die Änderung in der Behördenstruktur im Disziplinarrecht soll einerseits eine wesentliche Vereinfachung in der laufenden Verwaltung durch den Wegfall aufwändiger Bestellvorgänge in den Bezirken und Statutarstädten mit sich bringen; andererseits kann die Organisationsänderung imstande sein, durch die Konzentration der Verfahren bei einer einzigen, beim Landesschulrat eingerichteten Kommission die Effektivität und Gleichförmigkeit der Entscheidungen zu steigern. Auch legen die bisherigen Fallzahlen im langjährigen Schnitt (ca. 10 bis 15 Disziplinarverfahren pro Jahr) die Zusammenführung im Vollzugsbereich einer einzigen Kommission nahe.

Das Tätigwerden der Disziplinarkommission kann nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehende Landeslehrpersonen an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen betreffen; bei in vertraglichen Dienstverhältnissen stehenden Landeslehrpersonen erfolgt die Ahndung von Dienstpflichtverletzungen in den Rechtsformen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Gemäß § 91 Abs. 2 LDG 1984 sind die Mitglieder der Disziplinarkommission in Ausübung ihres Amtes – der Durchführung von Disziplinarverfahren gegen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehende Landeslehrpersonen – selbständig und unabhängig.

Zu den §§ 7 und 8:

In unveränderter Fortführung der bisherigen Rechtslage nach dem NÖ L-DHG 1976 soll sich die Leitungsauswahlkommission wie die beiden bislang eingerichteten Landeslehrerkommissionen nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag in der Größe eines Ausschusses des Landtages zusammensetzen.

Neben den beschließenden Mitgliedern soll der Leitungsauswahlkommission nunmehr anstelle der Amtsleitung des Gewerblichen Berufsschulrates der Obmann oder die Obfrau des Gewerblichen Berufsschulrates (§ 71 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000) oder die Stellvertretung mit beratender Stimme angehören, soweit ein Auswahlverfahren betreffend die Verleihung einer Leitungsstelle an einer berufsbildenden Pflichtschule durchzuführen ist. Darüber hinaus soll im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage auch dem oder der Vorsitzenden des Zentralausschusses der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung und dem oder der Vorsitzenden des Zentralausschusses der Landeslehrer an Berufsschulen beim Amt der NÖ Landesregierung eine beratende Stimme in dieser Kommission zukommen, soweit ein Auswahlverfahren betreffend die Verleihung einer Leitungsstelle aus dem jeweiligen Pflichtschulbereich ansteht.

In ebenso unveränderter Form soll die Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder durch in gleicher Weise bestellte Ersatzmitglieder erfolgen, wobei die Vertretung weiterhin durch jedes Ersatzmitglied erfolgen kann, das von demselben Landtagsklub vorgeschlagen wurde wie das zu vertretende Mitglied.

Zu § 9:

Bedingt durch den Entfall der nach der bisherigen Rechtslage einzuholenden Reihungsvorschläge der Bezirksschulräte und des Gewerblichen Berufsschulrates soll der

Auswahlentscheidung der Leitungsauswahlkommission in Zukunft nur ein einziger, begründeter, gemäß § 26 Abs. 6 LDG 1984 höchstens drei Landeslehrpersonen umfassender Reihungsvorschlag des Landesschulrates zugrunde liegen.

§ 2 Abs. 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 ermöglicht seit der Fassung nach der Dienstrechtsnovelle 2002, BGBl. I Nr. 87/2002, auch vertraglich bediensteten Landeslehrpersonen uneingeschränkt die Teilnahme am Auswahl- und Besetzungsverfahren der Leitung einer Pflichtschule. In § 9 Abs. 8 soll explizit klargestellt werden, dass das im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu führende Auswahlverfahren mit einem die Auswahlentscheidung hinreichend begründenden Bescheid abzuschließen ist, selbst wenn in den Reihungsvorschlag des Landesschulrates ausschließlich vertraglich bedienstete Bewerber oder Bewerberinnen aufgenommen worden sind.

Das Auswahlverfahren als vorgelagertes, von der Leitungsauswahlkommission zu führendes Verfahren soll somit die Basis für die darauf aufbauenden, dienstrechtlich getrennten Akte der Ernennung bei öffentlich-rechtlichen Landeslehrpersonen und der Betrauung mit der Leitungsfunktion bei vertraglich bediensteten Landeslehrpersonen durch den Landesschulrat sein. Der Landesschulrat hat somit als Dienstbehörde, gebunden an die Auswahlentscheidung durch die Leitungsauswahlkommission, in Abhängigkeit vom jeweiligen dienstrechtlichen Status der Landeslehrpersonen die entsprechenden dienstrechtlichen Verfügungen zu treffen.

Zu den §§ 10 bis 13:

Die nach dem Gesetzesentwurf nunmehr einzige, am Sitz des Landesschulrates einzurichtende Disziplarkommission soll zur Durchführung sämtlicher Disziplinarverfahren gegen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehende Landeslehrpersonen an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen zuständig sein.

Die Kommission soll drei Mitglieder umfassen und hinsichtlich der Kommissionsmitgliedschaft der Vertretung der Landeslehrpersonen in zwei möglichen Zusammensetzungen im Anlassfall zusammentreten: Ist das Disziplinarverfahren gegen eine Landeslehrperson an einer allgemein bildenden Pflichtschule zu führen, soll das vom Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung vorzuschlagende Mitglied dem Personalstand der Landeslehrpersonen

an allgemein bildenden Pflichtschulen angehören; ist das Disziplinarverfahren hingegen gegen eine Landeslehrperson an einer berufsbildenden Pflichtschule zu führen, soll das vom Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen beim Amt der NÖ Landesregierung vorzuschlagende Mitglied dem Personalstand der Landeslehrpersonen an berufsbildenden Pflichtschulen angehören. Auf die vorgeschlagenen Mitglieder dürfen keine Ausschlussgründe gemäß § 11 Abs. 1 zutreffen und zudem darf gegen sie kein Verfahren der Beendigung ihres vertraglichen Dienstverhältnisses anhängig sein.

Die Mitwirkung von rechtskundigen Bediensteten aus dem Personalstand der Landesbediensteten in der Disziplinarkommission soll lediglich subsidiär erfolgen. Schlägt demzufolge der Landesschulrat aus seinem Personalstand rechtskundige Bedienstete vor, soll die Bestellung von rechtskundigen Bediensteten aus dem Personalstand der Landesbediensteten nicht zulässig sein.

Für das Verfahren vor der Disziplinarkommission finden gemäß § 91 Abs. 1 LDG 1984 die §§ 92 bis 101 LDG 1984 Anwendung. Entscheidungen in der Disziplinarkommission haben im Grundsatz mit Stimmenmehrheit zu erfolgen, wobei eine Stimmenthaltung unzulässig ist und das vorsitzende Mitglied seine Stimme zuletzt abzugeben hat. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren vor der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden.

In im Vergleich zur Rechtslage nach dem NÖ L-DHG 1976 inhaltlich unveränderter Weise soll die explizite Informationspflicht der Disziplinarkommission gegenüber der Landesregierung (auf deren Verlangen) über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung weiterhin verankert bleiben. Ebenso soll nach den Vorgaben des Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 die Landesregierung ausdrücklich ermächtigt bleiben, ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Disziplinarkommission aus wichtigem Grund abzurufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann. Bei der Beantwortung der Frage, wann ein wichtiger, die Abberufung rechtfertigender Grund vorliegt, soll nach den dieser B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, zugrunde liegenden Erläuterungen im Besonderen die Stellung des weisungsfreien Organes – im konkreten Fall die Stellung als weisungsfrei gestelltes Mitglied der Disziplinarkommission, deren vordergründige Verpflichtung in der ordnungsgemäßen Mitwirkung an Disziplinarverfahren besteht – gebührend zu berücksichtigen sein.

Dass das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkommission von sich aus oder über Antrag einer Partei den Sitzungen auch Auskunftspersonen beiziehen kann, soll selbstredend die

Befugnis mitumfassen, den Sitzungen auch die zuständigen Schulaufsichtsorgane zwecks Auskunftserteilung beizuziehen.

Zu § 14:

Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretene Verwaltungsgerichtsbarkeits – Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, hat mit der Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes in jedem Bundesland zu einem grundlegenden Systemwechsel im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes geführt. Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits – Novelle 2012 ist der bisherige administrative Instanzenzug im Grundsatz beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung generell die Zulässigkeit einer Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht eröffnet worden (Art. 130 ff B-VG).

Im Zuge der 11. Novelle zum NÖ L-DHG 1976 wurden – zusammengefasst in § 26 dieses Gesetzes – Bestimmungen aufgenommen, die durch die Wahrnehmung von dienst- und disziplinarrechtlichen Materien des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LDG 1984) durch das neu eingerichtete Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erforderlich wurden. Diese Regelungen sollen in ihren wesentlichen Zügen den Gegenstand des § 14 in der Fassung des nunmehrigen Gesetzesentwurfes bilden.

Wie bereits in den Erläuterungen zu der genannten Novelle zum NÖ L-DHG 1976 dargelegt, sieht Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 vor, dass das Landesverwaltungsgericht grundsätzlich durch ein Einzelmitglied erkennt, jedoch durch Bundesgesetz oder Landesgesetz auch eine Senatszuständigkeit vorgesehen werden kann. Im dienstrechtlichen Kontext erscheint es folgerichtig, dass besonders starke Eingriffe in die bzw. Änderungen in der Rechtsstellung von Bediensteten einer Entscheidung durch einen Senat vorbehalten bleiben. Die in § 14 Abs. 1 und 2 angeführten Angelegenheiten sollen solche Eingriffe bzw. Änderungen darstellen und demzufolge einer Senatszuständigkeit unterliegen.

Entsprechend den Regelungen des Bundes (siehe § 135b des Beamten – Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2012) und der Bestimmung des § 98a des NÖ Landes – Bedienstetengesetzes in der Fassung LGBl. 2100-15 soll die Zusammensetzung der Senate für dienst- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten durch die Ergänzung mit fachkundigen Laien nach sozialpartnerschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Der dreiköpfige „dienst- und

disziplinarrechtliche Senat“ soll daher aus einem (vorsitzenden) Berufsmitglied sowie aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Dienstgeberseite und der Seite der Landeslehrpersonen bestehen. Den zu § 12 Abs. 3 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG), LGBl. 0015, ergangenen Erläuterungen entsprechend soll festgelegt werden, dass die Funktion des Berichterstatters oder der Berichterstatterin auch dem vorsitzenden Mitglied des Senates zukommt.

Die Bestellung der fachkundigen Laienrichter oder Laienrichterrinnen soll durch die Landesregierung (siehe § 6 Abs. 4 NÖ LVGG) erfolgen, wobei der Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung und der Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen beim Amt der NÖ Landesregierung das Recht haben, die jeweiligen Vertreter oder Vertreterinnen der Landeslehrpersonen zu nominieren. Davon ausgehend soll ein einheitlicher Senat zu bilden sein, der in unterschiedlichen Besetzungen hinsichtlich der Vertretung der Landeslehrpersonen zusammentritt, abhängig davon, ob das Verfahren eine Landeslehrperson an einer allgemein bildenden oder an einer berufsbildenden Pflichtschule betrifft.

Die Fachkunde der dienst- und disziplinarrechtlichen Laienrichter und Laienrichterrinnen soll dadurch gewährleistet werden, dass ausschließlich Bedienstete aus der Schulverwaltung, aus dem Personalstand der Landesbediensteten oder Landeslehrpersonen, jeweils mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im öffentlichen Dienst, in diesem „dienst- und disziplinarrechtlichen Senat“ zum Einsatz kommen. Die Qualifikation der Laienrichter und Laienrichterrinnen soll jener eines Senates der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit an einem Landesgericht, welcher sich ebenfalls aus einem Berufsrichter oder einer Berufsrichterin und zwei fachkundigen Laienrichtern oder Laienrichterrinnen zusammensetzt, vergleichbar sein. Ebenso soll sichergestellt werden, dass die dienst- und disziplinarrechtlichen Laienrichter oder Laienrichterrinnen nicht in einem Disziplinarverfahren verfangen oder vom Dienst suspendiert sind.

Zu § 15:

§ 15 soll die Fortführung von am 1. August 2014 anhängigen Verfahren durch die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichteten Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen und die beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich gebildeten Senate auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage nach dem NÖ L-DHG 1976 regeln.

Im Umkehrschluss sollen die bei den Bezirksschulräten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren auf jene Behörden übergehen, denen in diesen Angelegenheiten nach der ab 1. August 2014 geltenden Rechtslage Zuständigkeiten nach dem NÖ L-DHG 2014 zukommen.

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den beiden Landeslehrerkommissionen für allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen anhängige Verfahren sollen auf die Leitungsauswahlkommission nach dem NÖ L-DHG 2014 übergehen und von dieser weiter zu führen sein.

Die Leitungsauswahlkommission und die Disziplinarkommission nach diesem Gesetz sollen bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag eingerichtet werden können, sie dürfen jedoch frühestens mit 1. August 2014 ihre inhaltliche Tätigkeit aufnehmen.

Zu § 16:

Mit dem Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, werden die Schulbehörden der Bezirksschulräte mit Wirkung ab 1. August 2014 aufgelöst. Diesem Zeitpunkt Rechnung tragend soll der gegenständliche Gesetzesentwurf mit 1. August 2014 in Kraft und das NÖ L-DHG 1976 außer Kraft gesetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Neuerlassung eines NÖ Landeslehrpersonen – Diensthoheitsgesetzes 2014 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö I I
Landeshauptmann